

Bezirksämter von Berlin – Jugendamt -
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e.V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 21 / III A
Bearbeitung Martina Müller / Andreas Hilke
Zimmer 6 A 25 / 5 C 21
Telefon 030 90227 5566 / 5512
Zentrale ■ intern 030 90227 ■ 926
Fax +49 30 90227 5031
eMail martina.mueller@senbwf.berlin.de
andreas.hilke@senbwf.berlin.de

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Datum 31.05.2011

**Dritte Information
zur Umsetzung des Bildungspakets für Kinder im Vorschulalter (Leistungen für
Kinder in Kindertagesstätten)**

(Anschluss an die Zweite Information vom 20.04.2011 und die Erste Information vom
31.03.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Bildungspakets („BuT“) bleibt für alle Beteiligten eine Herausforderung. Wir bitten weiterhin alle Beteiligten und insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe um tatkräftige Unterstützung, damit die betreffenden Kinder und ihre Familien von diesem Angebot profitieren können.

Folgende weitere Hinweise bitten wir Sie zu beachten:

1. Verfahrensbeginn/Ausgabe des „berlinpass-BuT“ ab 05.2011

Das Verfahren zur Ausgabe des „berlinpass-BuT“ für Kinder und Jugendliche die Leistungen des „BuT“ in Anspruch nehmen können, hat im Mai begonnen. Daraus folgt für Kindertageseinrichtungen, dass bei eintägigen Kitaausflügen und im Hinblick auf das Mittagessen bei entsprechender Vorlage des „berlinpass-BuT“ noch im Monat Mai - für

den gesamten Monat Mai - die entsprechenden Kostenübernahmen gegenüber den Jugendämtern abgerechnet werden (vgl. Ausführungen im Schreiben vom 20.04.2011). D.h. die Träger der Kindertageseinrichtungen erfassen nach Vorlage des „berlinpass-BuT“ die Kinder sowie die verauslagten Kosten auf den vorgegebenen Abrechnungslisten und rechnen diese mit dem Jugendamt am Trägersitz möglichst quartalsweise ab.

2. Bitte beachten Sie folgende sofortige Vereinfachungen/Vorgaben im Verfahren

- Die Angabe der Namen der Eltern – wie noch auf der zuerst übermittelten Word-Listen vorgesehen - ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen auf die **aktualisierte Excel - Listen** sowie die **angepassten Word - Dateien**, die diesem Schreiben beigelegt (**Anlage**) sind.
- Die Vorgabe unter Nr. 3 der Zweiten Information vom 20.04.2011 (regelhafte Anfertigung von Kopien des „berlinpass-BuT“) entfällt. Vielmehr ist eine regelhafte Fertigung einer Kopie des „berlinpass-BuT“ für die Abrechnung nicht erforderlich und darf aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Die erforderliche Datenerfassung in der genannten Liste ist ausreichend.

3. Schutz personenbezogener Daten

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten für die Abrechnung mit dem Jugendamt ist datenschutzrechtlich zulässig, da die Daten für die Leistungserbringung erforderlich sind. Neben der Angabe der angefallenen Kosten dürfen folgende personenbezogene Daten entsprechend der vorstehend genannten Listen an das Jugendamt (bis auf Weiteres auf dem Postwege) übermittelt werden: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, Zugehörigkeit zu dem jeweils berechtigten Personenkreis sowie Laufzeit des Berechtigungsnachweises („berlinpass-BuT“). In diesem Zusammenhang weisen wir auf die entsprechend anzuwendende Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RV TAG hin, wonach die Träger den Schutz von Sozialdaten gewährleisten sollen. D.h. die entsprechenden Daten sind daher vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur den Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die entsprechenden Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu informieren.

4. Rückwirkende Leistungsbewilligung

Für den Leistungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 war bei Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem Leistungen auf Bildung und Teilhabe eingeführt worden sind, vorgesehen, dass die Leistungsberechtigten rückwirkend die Erstattung ihrer Mehraufwendungen erhalten, wenn diese bis spätestens 30. April geltend gemacht wurden. Darüber hinaus gehend hat der Bundesrat am 27. Mai einer Verlängerung der Antragsfrist für die rückwirkende Erstattung von Leistungen aus dem Bildungspaket zugestimmt. Danach wird die Antragsfrist bis zum 30. Juni verlängert wobei Bedarfe erfasst, die bis zum 31. Mai entstanden sind. Da die Bewilligung der hier in Rede stehenden BuT-

Leistungen aus organisatorischen Gründen erst im Mai beginnen konnte, sollen Mehraufwendungen für den Monat April von den für die Grundleistung zuständigen Behörden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden. Ab Mai sollen dann die Leistungen, die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erbracht werden, grundsätzlich auch von diesen abgerechnet werden. Soweit im Mai noch kein Antrag bewilligt worden ist (d.h. kein „berlinpass-BuT“ ausgestellt wurde), wird der Mai noch mit Antrag bis 30. Juni rückwirkend bei der leistungsbewilligenden Stelle erfasst und von dort an die Leistungsberechtigten die Mehraufwände erstattet werden. Die Träger werden gebeten die Ausgaben der Eltern zu bestätigen, wenn den Eltern eigene Zahlungsbelege nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dies bedeutet, dass der Zeitraum bis zum 30.04.2011 im Rahmen der rückwirkenden Erstattung zwischen der leistungsbewilligenden Stellen (JobCenter usw.) und den Antragstellern abgewickelt wird. Nur für den Fall, dass die Eltern noch keine Kosten übernommen haben, kann eine Erstattung auf ein angegebenes Konto des Trägers erfolgen. Für den Monat Mai können je nach Fallkonstellation („berlinpass-BuT“ für Mai schon ausgestellt oder nicht) beide Verfahrensweisen vorliegen: Abrechnung durch die Träger der Einrichtungen oder rückwirkende Erstattung durch die für die Grundleistung zuständige Behörde.

5. Laufzeit und Vorlage des „berlinpass- BuT“

Der „berlinpass-BuT“ enthält kein ausdrückliches Datum des Gültigkeitsbeginns. Daher ist er im Laufe des Monats vorzulegen, ab dem die Leistung in Anspruch genommen werden soll. Eine Gewährung der Leistungen für zurückliegende Monate durch den Träger der Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn der entsprechende Grundleistungsbescheid über die Leistungen zur Bildung und Teilhabe des Kindes (nicht der Bescheid über die Grundtransferleistung der Eltern) vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller auch schon in diesem Monat leistungsberechtigt war. Von diesem Bescheid darf keine Kopie gefertigt werden. Dieses Verfahren ist erforderlich, da sich aus dem „berlinpass-BuT“ derzeit nur das Ende der Gültigkeit ergibt, nicht aber der Beginn. Dies ist auch für die Fälle maßgeblich, in denen ein Antrag erst im Mai gestellt und bewilligt wurde, der „berlinpass-BuT“ aber erst im Juni vorgelegt wird (bezogen auf die Erstattung der Mehrkosten vom 01.01. bis 31.05. siehe vorstehende Ausführung unter Punkt 4).

Soweit der „berlinpass-BuT“ erst nach dem Monat vorgelegt wird, in dem seine Gültigkeit endet, ist auch für die Vergangenheit keine Erstattung der Mehraufwände durch das Jugendamt möglich. Die Leistungsberechtigten haben es in diesen Fällen verabsäumt, rechtzeitig die Leistungsberechtigung gegenüber dem Leistungserbringer geltend zu machen.

Die Laufzeit der „berlinpässe-BuT“, die derzeit ausgegeben werden, umfasst regelmäßig den gleichen Zeitraum für den die Grundleistung bewilligt wurde. Daher kann die Laufzeit der „berlinpässe-BuT“ von Personen, die sich schon im Leistungsbezug befunden haben, oft noch kürzer als die Regelzeit von sechs Monaten sein.

6. Brandenburger Kinder

Soweit Kinder aus Brandenburg, die Erstattung von Mehraufwendungen für Mittagessen bzw. eintägige Ausflüge beantragen, müssen die Eltern sich hierfür an die in Brandenburg für die Grundleistung zuständige Stelle wenden und die im Lande Brandenburg gültigen Verfahren beachten.

In einer weiteren **Anlage** haben wir Ihnen nochmals die Elterninformation zum Bildungspaket beigefügt mit der Bitte, diese den Eltern in geeigneter Form (z. B. Aushang) in der Kindertageseinrichtung zugänglich zu machen.

7. Sonstiges

Die Möglichkeiten der Unterstützung der in Rede stehenden Abrechnungsverfahren durch IT- Verfahren (Verbindung mit dem Kita-Gutscheinverfahren) wird zur Zeit geprüft. Eine entsprechende Anpassung/Erweiterung der laufenden IT – Verfahren soll noch in diesem Jahr erfolgen. Hierüber werden Sie in geeigneter Weise rechtzeitig informiert. Bis dahin geltend die beschriebenen Verfahren und Zuständigkeiten.

Für weitere Informationen verweisen wir wieder auf folgendes Angebot im Internet unter

<http://www.berlin.de/rbmskzl/bildungspaket/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Nachmann

beglaubigt: Hilke